



Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung

Beratungsgegenstand:

Verabschiedung einer Finanzordnung

Sachverhalt:

Die Verabschiedung einer Finanzordnung ist von entscheidender Bedeutung für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der finanziellen Angelegenheiten unseres Sportvereins.

Eine klare Finanzordnung schafft Vertrauen unter den Mitgliedern, da sie sicherstellt, dass alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß dokumentiert und verwaltet werden. Sie legt Richtlinien für die Haushaltsplanung, die Verwendung von Mitteln und die Berichterstattung fest, was zu einer besseren finanziellen Kontrolle und Planung führt.

Zudem fördert eine solche Ordnung die Verantwortlichkeit der Vereinsführung und ermöglicht eine fundierte Entscheidungsfindung, die letztendlich dem Wohl des Vereins und seiner Mitglieder dient. Daher ist es wichtig, dass wir diese Finanzordnung verabschieden, um eine solide Grundlage für die zukünftige Entwicklung der SSVg 06 Haan zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die neue Finanzordnung der SSVg 06 Haan e.V.

Finanzordnung der Spiel- und Sportvereinigung 06 Haan e.V.

11.11.2024

§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom geschäftsführenden Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der jeweilige Haushaltsplan ist möglichst bis zum 30.11. für das Folgejahr aufzustellen.
3. Im jeweiligen Haushaltsplan sind mindestens folgende Erträge und Aufwendungen aufzuführen:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Nutzungs-, Pflege- und Betreuungsvertrag
 - Übungsleiter-Ausbildung
 - Übungsleitervergütung
 - Beiträge an Fachverbände
 - Versicherungen und Steuern
 - Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - Fahrgeldentschädigung
 - Betriebs- und Energiekosten
 - Aufwendungen für Ehrungen, Kondolenzen, Geschenke etc.
 - Spielbetriebsgebühren, Schiedsrichter, Strafgelder
 - Leistungsprämien
 - Sponsoren und Werbung
 - Kosten für gesellige Veranstaltungen
 - Kosten für Trainingslager, Fahrten, Ausflüge etc.
 - Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - Kosten für die Anschaffung von Sportbekleidung
 - Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen (z.B. Sportplatz Instandhaltung, Sportlerklause)
 - Aufwendungen für die Unterstützung der Jugendabteilung
 - Spenden

§3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Erträge und Aufwände des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §13 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die jeweiligen Vereinskassen (Hauptverein, Jugend, Alte Herren und Pöhlchen Club) abgewickelt.
2. Der geschäftsführende Vorstand und die Verantwortlichen der oben genannten Vereinskassen verwalten diese Vereinskassen.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben des Hauptvereins und der Vereinskassen werden getrennt verbucht. Leistungen können nach vorheriger Einigung verrechnet werden.
4. Zahlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand nur geleistet, wenn sie nach §6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

5. Der geschäftsführende Vorstand und die Kassierer bzw. Verantwortlichen der Vereinskassen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich. Die jeweiligen Vorstände und der Kassier erhalten jederzeit – wenn gewünscht – Einblicke in die geführten Konten.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und befristet, genehmigt werden (z.B. Großveranstaltungen).

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge, außer der Mitglieder der Jugendabteilung, werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Die Mitgliedsbeiträge der Jugendabteilung werden über die Jugendabteilung verbucht. Der Hauptverein erhält aus diesen Beiträgen einen anteiligen Zuschuss zur Deckung der Allgemeinkosten des Gesamtvereins. Der Zuschuss wird einmal im Jahr nach Berechnung der Allgemeinkosten und der Verbuchung der Mitgliedsbeiträge gezahlt.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Vereinskassen verbucht. Sie stehen somit der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Für die Leistungen und Allgemeinkosten des Hauptvereins sind grundsätzlich 10% des erzielten Überschusses an den Hauptverein abzuführen und zu verrechnen.
4. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen.
5. Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
6. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und die in §4.1 genannten Vereinskassen vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch die Vorstandsmitglieder nach §26 BGB. Die Abwicklung des Einzugs der Mitgliedsbeiträge können auch über die Verwaltungskraft des Vereins abgewickelt werden.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlender Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
4. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
5. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den geschäftsführenden Vorstand müssen die in §4.1 genannten Verantwortlichen der Vereinskassen die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch ihre Unterschrift bestätigen.
6. Es gilt das „Vier-Augen-Prinzip“, d.h. anzuweisende Buchungen müssen von Vorstandsmitgliedern nach §26 BGB unterzeichnet werden.
7. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
8. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Kassierern gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Die Vertretungsmacht des Vorstands nach §26 BGB ist im Außenverhältnis mit Wirkung gegen Dritte beschränkt. Der Vorstand kann einzelne Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von 15.000 € abschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des

Vereins. Wird dieser Wert überstiegen, ist vor Abschluss des Rechtsgeschäfts die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Rechtsgeschäftliche Handlungen der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB mit einem Geschäftswert von über 5000 € bedürfen eines vorherigen Gesamtvorstandsbeschluss, der schriftlich zu dokumentieren ist.
3. Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
4. Die in §4.1 genannten Verantwortlichen der Vereinskassen sind berechtigt Verbindlichkeiten von bis zu 2.500 € einzugehen. Sie sind nicht berechtigt Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten ohne die Unterschrift der Vorstandsmitglied nach §26 BGB über 2.500 € eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
5. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§9 Inventar

Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Spenden und Schenkung zufließen.

§10 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Zuschüsse und Spenden, die eindeutig für die Jugendabteilung, auch im Sinne der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe fließen, sind ausschließlich durch die Jugendabteilung für die Jugendarbeit zu verwenden.

§11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2024 in Kraft.